

Kleine Anfrage 2426

des Abgeordneten Thomas von Gizycki (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

an die Landesregierung

Werbung von Banken und Sparkassen an Schulen

Unternehmen nutzen immer wieder gerne Schulen dazu, dort ihre Marke zu platzieren und damit die lohnende Zielgruppe Kinder bzw. Jugendliche möglichst früh anzusprechen. So nimmt Wirtschaft schleichend Einfluss auf schulische Bildungsinhalte. Im Gegensatz zu kostspieliger Medienwerbung ist für Unternehmen der Zugang über Schulen vergleichsweise günstig, und im schulischen Umfeld können (Marken-)Botschaften langfristig und besonders glaubwürdig platziert werden. Auch Banken und Versicherungen wissen das genau und versuchen, ihre Logos und Inhalte über Unterrichtsmaterialien oder Projekttag in Klassenzimmern gezielt zu positionieren. Der Übergang zur Werbung ist dabei fließend.

Aber der Lernort Schule hat einen Bildungs- und Schutzauftrag, Kinder und Jugendliche für werbliche Beeinflussung zu sensibilisieren und einen Raum anzubieten, der Schülerinnen und Schüler vor Werbung bewahrt. Die einzelnen Bundesländer regeln dieses Thema bislang noch höchst unterschiedlich. So thematisiert das Brandenburgische Schulgesetz in § 47 Werbung und Zuwendungen Dritter sowie Spenden bzw. Sponsoring, und § 14 sieht vor, dass Lernmittel in der Schule nur verwendet werden dürfen, wenn sie vom zuständigen Ministerium zugelassen sind.

Derzeit und bis November 2023 bietet der Ostdeutsche Sparkassenverband (OSV) auch über seine Homepage den Mitgliedssparkassen und Verbundunternehmen vor Ort den Einsatz eines Sparkassen-Truck an: <https://osv-online.de/sparkassen-bildungstruck/>

Ich frage die Landesregierung:

1. Verfügt die Landesregierung über Informationen, dass der Sparkassen-Bildungstruck auch für den schulischen Einsatz konzipiert wurde und/oder konkret an Schulen in Brandenburg zum Einsatz kommen soll? Wenn ja, seit wann liegen diese Informationen jeweils vor?
2. Wie beurteilt die Landesregierung auch vor o.g. Hintergrund des Brandenburgischen Schulgesetzes den Einsatz eines solchen Werbe-Fahrzeuges an bzw. vor Schulen?
3. Sind die dabei eingesetzten Materialien als Lernmittel in Brandenburg zugelassen?
4. Inwiefern unterstützt das MBSJ solche Unternehmensangebote an Schulen generell?